

BEITRAGSORDNUNG

1. Für die Höhe des Mitgliedsbeitrages in EURO gelten folgende Angaben:

Stufe	Mitarbeiter	Monat	Quartal	Jahr	Jahreszahler
1	Wartemitglieder	-	-		122,00
2	0 - 3	-	-		147,00
3	4 - 10	30,00	90,00	362,00	332,00
4	11 - 15	40,00	120,00	482,00	442,00
5	16 - 20	45,00	135,00	542,00	532,00
6	21 - 50	55,00	165,00	662,00	632,00
7	51 - 100	90,00	270,00	1.082,00	1.022,00
8	101 - 150	145,00	435,00	1.742,00	1.702,00
9	151 - 200	185,00	555,00	2.222,00	2.152,00
10	201 -	230,00	690,00	2.762,00	2.652,00
11	entsprechend freier Vereinbarung				max. 50.000,00

2. Der Landesverbandsbeitrag wird von den einzelnen Mitgliedern durch den Landesverband eingezogen. Die Regionalverbände erhalten nach Anforderung pro Mitglied 23,00 € nach Zahlungseingang von Mitgliederbeitrag und Aufnahmegebühr nachträglich zurückerstattet.

Durch die Regionalverbände ist ein Antrag zur Auszahlung an die Landesgeschäftsstelle zu stellen. Letzter Termin zur Antragsstellung ist der 30. November eines jeden Jahres. Bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres hat der Regionalverband die Abrechnung der Zu- und Abgänge (Verwendung seiner Mittel des laufenden Jahres) vorzunehmen. Diese Abrechnung hat spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres der Landesgeschäftsstelle vorzuliegen. Im laufenden Jahr nicht verwendete Gelder sind durch Eintragung im Kassenbuch, von dem eine Kopie der Geschäftsstelle zu übersenden ist nachzuweisen. Diese Nachweise sind Grundlage für die Bewilligung von Rücklaufgeldern des Folgejahres.

3. Unter Mitarbeiter im Sinne der Beitragsordnung sind zu verstehen, alle Personen, die unabhängig von einem Anstellungsverhältnis Tätigkeiten für den Gewerbebetrieb ausüben. Wie viele Mitarbeiter ein Mitglied beschäftigt, errechnet sich nicht nach der Personenzahl, sondern nach dem Umfang der festgelegten Monatsstundenzahl. Danach ist für jede im Betrieb anfallende Vollzeitbeschäftigung ein Mitarbeiter zu rechnen. Halbe Monatsstundenzahlen werden behandelt wie volle Monatsstundenzahlen. Für jeden Auszubildenden ist pro Monat die vereinbarte Monatsstundenzahl zugrunde zu legen. Betriebe, die nicht während des gesamten Jahr geöffnet haben, zahlen für jeden Monat der Schließung einen Beitrag von 6,00 €. Unabhängig von der kalendarischen Zuordnung gelten als ein Monat 30 Kalendertage.
4. Die Stufe 1 ist auf alle anzuwenden, die die Wartemitgliedschaft beim Landesverband erwerben. Die Wartemitgliedschaft wird von Personen erworben, die sich im Hotel- und Gaststättengewerbe selbständig machen wollen und Beratung durch die Geschäftsstelle begehren. Wird später keine Vollmitgliedschaft erworben, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages. Mit dem Zeitpunkt des Erlangens der Vollmitgliedschaft werden die Beiträge entsprechend der Beitragstabelle fällig. Eine Verrechnung mit Beiträgen aus der Wartemitgliedschaft erfolgt nicht.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist für den jeweiligen einzelnen namentlich benannten Schank-, Gaststätten-, bzw. Beherbergungsbetrieb an den Landesverband zu entrichten.
6. Altkollegen, die dem Landesverband im Sinne der Bestimmungen des § 3 lt. der Satzung als passive Mitglieder angehören, zahlen einen Landesverbandsbeitrag von 38,00 € pro Jahr.
7. Fördernde Mitglieder im Sinne § 3 zahlen einen auszuhandelnden Förderbeitrag. Regional wirksam werdende Fördermitglieder zahlen ebenfalls wie vorgenannt ihren Förderbeitrag an den Landesverband. Von dieser Beitragssumme erhält der jeweilige Regionalverband 50 % auf Antrag als Rücklaufsumme.
8. Beitragszahlungen werden - soweit gegeben - zunächst mit dem jeweils ältesten Beitragsrückstand verrechnet.
9. In begründeten Einzelfällen kann der Schatzmeister des Landesverbandes von dieser Beitragsordnung abweichen. Werden hiervon Rechtsverhältnisse zwischen dem Mitglied und dem Regionalverband im Sinne dieser Beitragsordnung betroffen, so bedarf die Abweichung der Zustimmung des jeweiligen Regionalverbandes.
10. Im Bedarfsfalle kann der Landesverband Sonderumlagen erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Präsidium mit Zustimmung der Regionalvorsitzenden. Diese Sonderumlagen dürfen im Einzelfall den Jahresbeitrag zum Landesverband gemäß Stufe 2 nicht übersteigen.

11. Mitglieder, die dem Landesverband beitreten, zahlen eine einmalige, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr von 51,00 €.

12. Für Neumitglieder, die durch Mitglieder eines Regionalverbandes, entsprechend § 7 der Satzung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., geworben wurden, erhält der jeweilige Regionalverband pro geworbenes Mitglied einmalig 50% des nach 15. dieser Beitragsordnung berechneten anteiligen Jahresbeitrages des Neumitgliedes.

Die Werbepremie ist fällig, wenn das neugeworbene Mitglied seinen Beitrag an den Landesverband entrichtet hat und wird auf Antrag (Vermerk auf Original des Aufnahmeantrages, durch den jeweiligen Regionalverband) mit der Rückführung der Rücklaufgelder an den jeweiligen Regionalverband überwiesen.

13. Der Mitgliedsbeitrag, ist vorschüssig im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres an den Landesverband zu zahlen. Quartalszahler haben ihren Mitgliedsbeitrag vor Ablauf des vorangegangenen Quartals zu entrichten.

14. Der erste Mitgliedsbeitrag ist fällig im Beitrittsmonat.

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt anteilig ab Beitrittsmonat - 1/12 -.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Februar 1993 in Klink / Müritz beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Beitragsordnung wurde am 24. März 1999 auf der Kreisaktivtagung, am 26. April 2001 und am 04. November 2002 von der Mitgliederversammlung und am 24. November 2003 von der Delegiertenversammlung geändert.